

Aus der Arbeit der Geschäftsstelle

Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer

Die Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 30. Juli 1934 (Börsenblatt Nr. 180 vom 4. Aug. 1934) verpflichtet die Verlagsunternehmen, sich zu vergewissern, ob die Firmen, mit denen sie in Geschäftsverbindung, oder die Autoren, mit denen sie in einem Vertragsverhältnis stehen, ihre Verpflichtung gegenüber der Reichskulturkammergesetzgebung hinsichtlich der zuständigen Eingliederung erfüllt haben.

Es wurde gefragt, ob diese Bestimmung auch auf Schriftsteller, die außerhalb des Reichsgebietes wohnen, anzuwenden ist, und wie sich der Verleger gegenüber Autoren verhalten soll, die vielleicht die Mitgliedschaft im Reichsverband Deutscher Schriftsteller erworben hatten, sie aber durch ihren Fortzug aus Deutschland nicht mehr besitzen. Nach dem Bescheid der Reichsschrifttumskammer erstreckt sich die Bekanntmachung nur auf Schriftsteller, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben. Schriftsteller, die außerhalb des Reichsgebietes wohnen oder ihren Wohnsitz in Deutschland aufgegeben und in das Ausland verlegt haben, sind nicht zur Mitgliedschaft im Reichsverband Deutscher Schriftsteller und in der Reichsschrifttumskammer verpflichtet. Soweit es sich um solche Schriftsteller handelt, besteht daher auch für die Verleger nicht die in der Anordnung vom 30. Juli 1934 festgesetzte Verpflichtung.

Führung der Bezeichnung „Buchhandlung“

Bei Aufnahme buchhändlerischer Klein- und Nebenbetriebe in die für diese Unternehmen beim Börsenverein gebildete Arbeitsgemeinschaft erhob sich die Frage, ob solche Firmen befugt sind, sich »Buchhandlung« zu nennen. Die Reichsschrifttumskammer hat folgendermaßen entschieden:

Die Arbeitsgemeinschaft der buchhändlerischen Klein- und Nebenbetriebe umfaßt, wie der Name sagt, nur diejenigen Betriebe, welche den Buchhandel nicht als Haupterwerb betreiben. Diesen Firmen kann die Führung der Bezeichnung »Buchhandlung« nicht gestattet werden, da diese Bezeichnung als ein Ehrentitel für diejenigen Unternehmen gilt, welche im Sinne des Reichskulturkammergesetzes Kulturvermittlung im vollen Umfange dieses Wortes betreiben und mit dieser Tätigkeit ihr eigenes und das Dasein ihrer Familie verknüpfen. Die Firmen, welche n e b e n b e i Buchhandel betreiben, können an ihren Schildern vermerken, daß in

ihren Geschäftsräumen »Buchverkauf« stattfindet. Diese Bezeichnung wird sich auch in den Augen der Öffentlichkeit von der Bezeichnung »Buchhandlung« deutlich und sinngemäß unterscheiden.

„Hausbuch für die Deutsche Familie“

Das Merseburger Standesamt händigt bei jeder Eheschließung dem Brautpaar ein »Hausbuch für die Deutsche Familie« aus, das vom Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands herausgegeben ist. Dieses Buch soll eine Anweisung für Gesundheitspflege und Haushaltung in der Ehe darstellen, ist aber in erster Linie wohl im Hinblick auf ein Anzeigengeschäft hergestellt; denn das Standesamt ist den in diesem Buch inserierenden Firmen gegenüber zur Aushändigung der Anschriften der Eheschließenden verpflichtet, und diese werden dann von den Firmen mit Angeboten und Prospekten bedacht. Die scheinbar kostenlos zur Verteilung kommenden Bücher sind im Grunde genommen von den inserierenden Firmen bezahlt.

Neben anderen Maßnahmen, die gegen die Verteilung dieses Werkes eingeleitet wurden, haben wir den Werberat der deutschen Wirtschaft um Entscheidung gebeten, ob hier die Tatsache unzulässiger Finanzierung durch Fremdwerbung, die nur der eigenen Werbung des Werbers dienen soll, vorliegt und demzufolge gegen die Vertriebsmethode des Verlages für Standesamtswesen G. m. b. H. einzuschreiten ist.

Nummern- u. Gruppenliste der deutschen Patentschriften

Wir nehmen Bezug auf unsere Mitteilung in Nr. 202 vom 30. August d. J. Das Reichspatentamt hat auf unsere Eingabe erwidert, es werde unserer Bitte insofern entsprechen, als künftig bei den vom Reichspatentamt herausgegebenen Werken kein Bezugshinweis mehr gebracht, sondern nur der Verlag angegeben werde.

Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen

Der Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen beabsichtigte, von ihm herausgegebene Abreißkalender innerhalb der Schulen selbst zu vertreiben. Wir haben uns in dieser Angelegenheit sofort mit der Reichsschrifttumskammer in Verbindung gesetzt, da der Reichsverband weder zum Verlag noch zum Vertrieb von Gegenständen des Buchhandels berechtigt ist.

Wie kann der Buchhandel gesunden?

Von Martin Riegel

Es ist September und damit stehen wir wieder im schlechtesten Geschäftsmonat*). Im Sortiment ist der Eingang der Zahlungen auf die Außenstände hin erschreckend gering und im gleichen Verhältnis setzt der Druck der Verleger ein, die naturgemäß auch nicht zahlen können, wenn der Rücklauf ihrer Außenstände ausbleibt.

Mit einer fabelhaften Pünktlichkeit treffen dann bei den zuständigen Stellen Verbesserungsvorschläge ein. Es werden Entschuldigungspläne eingereicht, Zielverlängerung der BÜG-Zahlungen wird verlangt, viele Sortimentere wollen in diesen Wochen überhaupt nichts mehr von der BÜG wissen u. a. m.

Es ließe sich über diese alljährlich in Erscheinung tretende Misere zur Tagesordnung übergehen, wenn nicht gerade in der Regelmäßigkeit der Wiederholung der Beweis läge, daß hier etwas im Buchhandel krank sein muß. Wird noch dazu von Jahr zu Jahr die Spannung größer, dann ist der Beweis für die Krankheit unbedingt erbracht. Die Zahlungsweise stellt gewissermaßen die Temperaturtabelle für den Körper des Buchhandels dar. Auch aus anderen Gründen, auf die hier nicht eingegangen werden soll, besteht kein Zweifel mehr darüber, daß der Buchhandel krank ist. Darum ist es unerlässlich, die Diagnose zu stellen. Sie kann nur gestellt werden, wenn man den kranken Körper mit dem gesunden vergleicht. Als den gesunden Körper müssen wir den Buchhandel aus

der Zeit vor dem Kriege ansehen, weil er eine Existenzmöglichkeit bot. Deswegen muß der heutige Buchhandel mit dem damaligen verglichen werden. Vor der Gegenüberstellung sei besonders betont, daß es sich in dieser Auseinandersetzung nur um die wirtschaftlichen Erscheinungen handeln soll, was aus dem vorher Gesagten auch eindeutig hervorgeht.

Vor dem Kriege: Es bestand beim Verlag infolge des sehr weit ausgedehnten Kommissionsverkehrs eine gesunde Produktion. Der Verleger konnte nur nach Maßgabe seines Absatzes, den er zum größten Teil erst nach Ablauf eines Jahres feststellen konnte, neue Werke und Auflagen erscheinen lassen. In der Nachkriegszeit übernahm fast das ganze Risiko des Absatzes das an sich viel schwächere Sortiment. Diese unnatürliche Entwicklung konnte nur solange gutgehen, wie eine gewisse Konjunktur vorhanden war bzw. vorgetäuscht wurde. Dieses Nachkriegsverfahren konnte aber auf die Dauer weder für den Verlag noch für das Sortiment gut auslaufen. Es mußte versagen, sobald ein allgemeiner wirtschaftlicher Niedergang einsetzte. Die Abnahme sehr großer Teile der Bücherbestände durch das Sortiment veranlaßte den Verleger naturgemäß, immer wieder Neuerscheinungen herauszubringen und auch neue Kapitalien in sein Unternehmen zu stecken, denn die Aufnahmefähigkeit des Sortiments mußte ihm unerfüllt erscheinen. Hinzu kam noch die Geschäftstüchtigkeit der Grossisten, die naturgemäß bemüht waren, immer neue Absatzkreise zu erschließen. So entstand die ungeheure Ausdehnung des Buchhandels. Während sich diese Ausdehnung in der sogenannten Blütezeit noch in

*) Die Veröffentlichung dieses Aufsatzes mußte wegen Platzmangel um einige Tage verschoben werden. D. Schriftl.